



Körperverletzung (§ 223)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) andere Person

Die KV muss bei einer „anderen Person“ (Tatobjekt) eingetreten sein. Selbstverletzungen sind also straflos; ebenso Schädigungen des ungeborenen Lebens. Abgetrennte Körperteile sind nicht Teil einer „anderen Person“. Wenn unproblematisch, muss diese Voraussetzung nicht subsumiert werden!

b) körperliche Misshandlung

= jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das *körperliche Wohlbefinden* oder die *körperliche Unversehrtheit* nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

aa) Körperliches Wohlbefinden = der Zustand des Körperempfindens, der vor der Einwirkung durch den Täter vorhanden war.

bb) Körperliche Unversehrtheit = Zustand körperlicher Integrität und körperlicher Funktionsfähigkeit des Opfers zum Zeitpunkt der Einwirkung.

- Rein psychische Störungen sind nicht von § 223 erfasst. Das ändert sich jedoch, sobald die psychische Störung körperliche Auswirkungen hat, z.B.: Schlafstörungen, Erbrechen, Kreislaufstörungen ([BGH NJW 2013, 3383](#); nicht ausreichend: psychische "Flashbacks" zur Tat: [BGH NSTZ-RR 2019, 143](#)).

c) Gesundheitsschädigung

= Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand abweichenden pathologischen Zustands der körperlichen Funktionen.

- Beispiele: Krankheiten, Wunden, Infektionen, Hämatome, Rauschzustände, Bewusstlosigkeit. Bei psychischen Belastungen gilt auch hier das oben (bb) Gesagte. Ein Indiz für eine Gesundheitsschädigung ist häufig die ärztliche Behandlungsbedürftigkeit.

d) Kausalität

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

Problematisch können u.a. folgende Fallgruppen sein:

- Eine Einwilligung ist nur in den Grenzen von § 228 wirksam.
- Ärztlicher Heileingriff: ist tatbestandsmäßig, kann aber durch Einwilligung gerechtfertigt sein wenn diese wirksam war (Prüfungspunkt: Rechtswidrigkeit!). Zur Problematik bei Sterbenden: [BGH 2 StR 434/19](#).
- „Bestrafung“ von Kindern: der früher anerkannte, ungeschriebene Rechtfertigungsgrund des „elterlichen Züchtigungsrechtes“ für erzieherisch motivierte Gewalt (Prüfungspunkt: Rechtswidrigkeit!) ist seit Einführung der geltenden Fassung von § 1631 Abs.2 BGB nicht mehr vertretbar! Körperliche Bestrafungen von Kindern, mit denen die auch in anderen Fällen geltende Erheblichkeitsschwelle (s.o.) überschritten wird, sind daher stets von § 223 erfasst (differenzierend: Wessels/Beulke/Satzger AT, Rn. 387a).
- Beschneidung von Jungen: => § 1631d BGB (krit. dazu: Fischer StGB, § 223, Rn. 46 ff).

III. Schuld

IV. Gem. § 230 relatives Antragsdelikt.

Lesetipps:

- Hecker: Psychische Beeinträchtigung als Körperverletzung, JuS 2012, Heft 2, S.179.
- [BGH NSTZ-RR 2014, 11](#) (Schlag in das Gesicht).
- Marxen u.a.: [Der Kochsalz-Fall](#), famos 06/2006.